

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/ Chóšebuz in der Sitzung am 24. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln oder Rettungsmitteln der Luftrettung trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.
- (5) Medizinisch notwendige Tragehilfen durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes: Reicht die personelle Besatzung Rettungsmittels für den sicheren und fachgerechten Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten nicht aus, kann die Regionalleitstelle bei medizinischer Notwendigkeit zusätzliche Einsatzkräfte des öffentlichen Rettungsdienstes zur Unterstützung beim Tragen und Transportieren (Tragehilfe) hinzuziehen. Die Tragehilfe durch Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes wird gesondert als eigenständige Leistung zusätzlich zur Gebühr des ursprünglich disponierten Rettungsmittels nach Maßgabe des § 6 abgerechnet. Voraussetzung ist die ausdrückliche Anforderung durch die Besatzung des Rettungsmittels sowie die Dokumentation der medizinischen Notwendigkeit im Einsatzprotokoll.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a. mit dem Transport eines Patienten durch einen Krankentransportwagen (KTW), einen Rettungswagen (RTW) oder einen Notfallkrankenwagen (NKW). Die Gebühr wird mit Beginn des Transports fällig;
 - b. auch dann, wenn Einsatzkräfte des Rettungsdienstes am Einsatzort medizinische Maßnahmen zur Versorgung des Patienten durchgeführt haben und ein anschließender Transport nicht erfolgt (Behandlung ohne Transport). Als medizinische Maßnahmen gelten insbesondere die Erhebung des medizinischen Befundes, die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen sowie die Einleitung einer Weiterversorgung. Die bloße Anwesenheit am Einsatzort ohne aktive Patientenversorgung begründet keine Gebührenpflicht nach diesem Absatz.
 - c. entsteht ferner, wenn ein Rettungsmittel angefordert wurde, eine medizinische Indikation für den Transport zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte vorlag und der Patient den Transport in einsichts- und entscheidungsfähigem Zustand willentlich ablehnt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erklärung der Ablehnung gegenüber den

Einsatzkräften.

- d. bei dem Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeugs (NEF) mit Notarzt bzw. eines Telenotarztes (TNA) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - e. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW, NEF oder NKW;
 - f. für die Leitstelle zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH)
 - g. bei einer Alarmierung, die zu einem unberechtigten Ausrücken des Rettungsmittels führt. Eine unberechtigte Alarmierung liegt vor, wenn die anrufende Person für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst vorsätzlich anfordert und zum Zeitpunkt der Anforderung weiß oder ernsthaft daran zweifelt, dass weder eine akute Lebensgefahr noch eine dringende medizinische Notlage vorliegt (z. B. keine Bewusstlosigkeit, kein Herz-Kreislauf-Stillstand, keine schwere Verletzung oder vergleichbare Situation gemäß Rettungsdienstgesetz);
 - h. bei der Durchführung einer medizinisch notwendigen Tragehilfe durch Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes gemäß § 2 Abs. 5. Die Gebührenschuld entsteht mit der Übernahme der Tragehilfe-Leistung durch die Einsatzkräfte. Die Gebühr wird zusätzlich zur Gebühr des beauftragenden Rettungsmittels erhoben;
- (3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Cottbus/Chósebus neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 100. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 100. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird. Hat der Patient die Anforderung selbst oder durch eine in seinem Namen handelnde Person veranlasst, ist er Gebührenschuldner.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsprechend §3 Abs. 2 g wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst vorsätzlich anfordert und dabei billigend in Kauf nimmt, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Notfallkrankswagen (NKW)	
- mit Transport	406,78 €
- ohne Transport	196,88 €
Rettungswagen (RTW)	
- mit Transport	378,59 €
- ohne Transport	218,83 €
Krankentransportwagen (KTW)	436,93 €
Notarzteininsatzfahrzeug (NEF)	953,34 €
Telenotarzt (TNA)	588,45 €
Tragehilfe durch Rettungsdienstkräfte (gem. § 2 Abs. 5)	196,88 €
Leitstelle – KTW	34,89 €
Leitstelle – NKW	20,70 €
Leitstelle – RTW	53,93 €
Leitstelle – NEF	20,86 €
Leitstelle – Rettungstransporthubschrauber RTH	55,15 €
Leitstelle – Intensivtransporthubschrauber ITH	355,39 €

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóśebuz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Beschlussfassung vom 2. Juni 2025 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 30.06.2026

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus